

die Behörden und Verwaltungsstellen in weitgehendstem Maße zur Auskunfterteilung ermächtigen und anweisen möchte.

## VI.

Ein weiterer, das Verhältnis der Staatsregierung zu den Ständen berührender Antrag wurde vom Abgeordneten Dr. Zöphel gestellt. Er lautet:

„Entgegen der in § 41 der Verfassungsurkunde festgestellten kollegialen Verfassung des Gesamtministeriums und der ausschließlich ressortmäßigen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Ministers soll auf die politische Verantwortlichkeit eines einzigen Ministers (Ministerpräsident) für die einheitliche Politik des Königreichs nach innen und außen gewirkt werden.“

Nach den Ausführungen des Antragstellers soll die Stelle eines für die einheitliche Politik des Königreichs Sachsen verantwortlichen Ministers geschaffen werden, wodurch zugleich der Einfluß des Parlaments gesteigert werden würde, denn dieses erhalte jetzt nie ein einheitliches Bild über die politische Haltung der Regierung, die der Volksvertretung immer nur als Vertretung der Einzelressorts mit mehr oder weniger einseitiger Tendenz entgegentrete. Es sei, wie der Antragsteller betont, wünschenswert, eine Vertretung der Gesamtpolitik Sachsens zu erhalten, die sich auch in einem stärkeren Einflusse auf die Reichspolitik sehr zum Wohle des Landes geltend machen würde.

Der Berichterstatter begrüßte den Antrag als einen Fortschritt und empfahl seine Annahme. Mitberichterstatter Nixsche erblickte den Grund für die Mängel unseres Verfassungslebens nicht sowohl in dem Fehlen eines Ministerpräsidenten, als in dem Fehlen höherer Gesichtspunkte bei unseren verfassungsrechtlichen Einrichtungen, trotzdem hätten er und seine Freunde keine Veranlassung, sich gegen den Antrag zu wenden. Mitberichterstatter Schmidt sprach sich zunächst grundsätzlich gegen die Parlamentarisierung des Staates aus, zu der nach einer Bemerkung des Antragstellers der Antrag führen solle. Er führte dann, indem er die geschichtliche Entwicklung in Preußen und in Sachsen darlegte, aus, daß bei uns die oberste Spitze in der Form einer kollegialen Behörde, dem Gesamtministerium, liege, die für die Einheitlichkeit der Politik zu sorgen habe. Diese Regelung halte er für besser, als die durch eine monokratische Spitze. Für das Maß des Einflusses unserer Regierung auf die Reichspolitik sei die Form der Spitze nebensächlich, dafür sei die Auswahl der richtigen Persönlichkeiten bestimmend. Von einem nationalliberalen Redner wurde die Vereinheitlichung der Regierung gerade auf dem Gebiete der äußeren Politik für besonders geboten gehalten, hinsichtlich der inneren Politik wurde von ihm beispielsweise auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Beamtenpolitik hingewiesen. Dem trat ein konservativer Redner entgegen. Gerade hier sei die kollegiale Beratung und Entschliebung wertvoll. Auch er bedauerte, daß Sachsen keinen größeren Einfluß im Bundesrate habe, glaubte dies aber weniger auf die staatsrechtlichen Einrichtungen als auf die Eigenart sächsischen Wesens zurückführen zu sollen. Ein anderer Redner derselben Partei stellte sich dem Antrage freundlicher gegenüber, die Frage sei von großer Bedeutung und Tragweite, wie man aus dem Vorbild Bayerns erkennen könne. Auch Bismarck habe sich im Sinne des Antrags ausgesprochen.

Die Deputation beschloß, über diese Frage das Gesamtministerium zu hören, und erhielt darauf ein Schreiben des Gesamtministeriums vom 24. September 1917. Darin ist gesagt, die Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß Verfassungsänderungen nur dann, wenn dringende Gründe dazu zwingen, vorgenommen werden sollen; solche Gründe lägen nach Ansicht der Staatsregierung auf Grund der insbesondere in den